

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 ♦ Jahrgang 2016 ♦ vom 18.03.2016

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Geldern zum 31.12.2013
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2016
3. Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geldern vom 03.03.2016
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Geldern vom 03.03.2016
5. Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 03.03.2016
6. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Geldern zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2013 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### 1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geldern hat den Jahresabschluss der Stadt Geldern, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und der Lagebericht einbezogen. Haushaltsrechtliche Vorschriften, die Haushaltssatzung sowie ergänzende Bestimmungen der Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Jahresabschlussprüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und u.a. in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) entwickelten Leitlinien durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Geldern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Geldern sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Geldern und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Geldern.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geldern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geldern, den 09.02.2016

gez. Hillmann  
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung  
der Stadt Geldern

Übernahme des Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt den vorstehenden Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Geldern über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zum eigenen Prüfungsvermerk.

Geldern, den 24.02.2016

gez. Bexkens  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Geldern

## 2. Bilanz

<b>Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2013</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2012</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	80.101,31 €	29.989,01 €
1.2 Sachanlagen	243.486.590,75 €	242.906.995,97 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	17.138.959,52 €	17.449.051,89 €
1.2.1.1 Grünflächen	13.293.423,27 €	13.602.990,84 €
1.2.1.2 Ackerland	1.687.290,48 €	1.687.815,28 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.671,30 €	393.671,30 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.764.574,47 €	1.764.574,47 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	76.173.914,27 €	77.885.254,91 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.633.676,90 €	7.762.836,23 €
1.2.2.2 Schulen	55.267.935,98 €	56.567.607,09 €
1.2.2.3 Wohnbauten	- €	- €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.272.301,39 €	13.554.811,59 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	143.798.275,33 €	141.862.654,38 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.056.992,84 €	20.665.363,50 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.369.415,08 €	1.404.689,02 €
1.2.3.3 Gleisanlagen	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.944.395,30 €	36.708.109,42 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	82.384.620,11 €	83.030.190,03 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.852,00 €	54.302,41 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.446.696,48 €	1.447.126,43 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.053.043,25 €	1.747.555,46 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.238.990,57 €	2.269.843,47 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	636.711,33 €	245.509,43 €
1.3 Finanzanlagen	41.941.883,13 €	40.958.125,07 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	57.226,33 €	57.226,33 €
1.3.2 Beteiligungen	35.000,00 €	35.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	32.876.892,49 €	32.876.892,49 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	274.758,08 €	274.758,08 €
1.3.5 Ausleihungen	8.698.006,23 €	7.714.248,17 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	8.500.000,00 €	7.500.000,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	198.006,23 €	214.248,17 €
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>285.508.575,19 €</b>	<b>283.895.110,05 €</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte	472.477,81 €	633.913,38 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	3.548.663,95 €	4.182.887,63 €
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.325.123,22 €	2.213.952,09 €
2.2.1.1 Gebühren	257.393,92 €	285.365,81 €
2.2.1.2 Beiträge	23.520,12 €	13.257,95 €
2.2.1.3 Steuern	953.704,60 €	1.044.776,68 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	161.516,36 €	164.363,75 €
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	928.988,22 €	706.187,90 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	958.415,67 €	1.741.275,37 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	601.157,55 €	1.558.287,06 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich	305.749,80 €	132.078,14 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	150,00 €	150,00 €
2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen	51.358,32 €	50.760,17 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	265.125,06 €	227.660,17 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	2.704.465,49 €	4.552.817,27 €
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>6.726.121,20 €</b>	<b>9.369.618,28 €</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>210.029,66 €</b>	<b>202.110,40 €</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>292.444.726,05 €</b>	<b>293.466.838,73 €</b>

# GELDERNER AMTSBLATT

## Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2013

Passiva	31.12.2013	31.12.2012
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	113.177.918,73 €	113.177.918,73 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	13.793.319,58 €	12.599.193,75 €
1.4 Jahresergebnis	- 3.040.122,04 €	1.194.125,83 €
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>123.931.630,22 €</b>	<b>126.971.238,31 €</b>
<b>2. Sonderposten</b>	<b>129.398.032,04 €</b>	<b>128.655.944,99 €</b>
2.1 für Zuwendungen	87.181.155,59 €	85.993.881,32 €
2.2 für Beiträge	39.806.617,13 €	40.809.433,08 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.595.135,54 €	1.075.323,56 €
2.4 Sonstige Sonderposten	815.123,78 €	777.307,03 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>26.958.213,96 €</b>	<b>27.020.091,11 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	25.409.627,00 €	25.287.657,11 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.548.586,96 €	1.732.434,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>8.335.835,51 €</b>	<b>7.012.619,24 €</b>
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.836.164,56 €	4.208.719,53 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	91.658,00 €	97.140,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.855.855,69 €	736.551,66 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	349.489,49 €	287.941,60 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.202.667,77 €	1.682.266,45 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.821.014,32 €</b>	<b>3.806.945,08 €</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>292.444.726,05 €</b>	<b>293.466.838,73 €</b>

## 3. Ergebnisrechnung der Stadt Geldern zum 31.12.2013

Ergebnisrechnung 2013 Bezeichnung:	Ergebnis d. Vorjahres 2012 €	Fortgeschrieb. Ansatz 2013* €	Ist-Ergebnis 2013 €	Vergleich Ansatz/ Ergebnis €	Erm.-Reste aus 2012 €
01 Steuern und ähnliche Abgaben	34.849.619,88	34.624.000,00	32.531.425,99	-2.092.574,01	
02 + Zuwendungen u. allg. Umlagen	13.316.692,26	12.430.579,00	12.407.142,29	-23.436,71	
03 + Sonstige Transfererträge	551.526,75	546.001,00	600.059,25	54.058,25	
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.465.437,63	13.639.470,00	13.937.590,17	298.120,17	
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	803.242,37	562.394,00	622.637,38	60.243,38	
06 + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	3.575.174,08	3.750.354,00	4.552.641,96	802.287,96	
07 + Sonstige ordentliche Erträge	3.208.325,66	2.662.747,00	3.549.040,67	886.293,67	
08 + Aktivierte Eigenleistungen	499.036,31		32.468,91	32.468,91	
09 +/- Bestandsveränderungen					
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>70.269.054,94</b>	<b>68.215.545,00</b>	<b>68.233.006,62</b>	<b>17.461,62</b>	
11 – Personalaufwendungen	17.188.050,47	18.115.078,00	18.237.311,82	122.233,82	
12 – Versorgungsaufwendungen	959.231,59	877.558,00	98.487,50	-779.070,50	
13 – Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	15.819.554,48	17.287.898,73	15.688.407,02	-1.599.491,71	473.405,73
14 – Bilanzielle Abschreibungen	6.680.462,02	6.985.764,00	6.676.196,84	-309.567,16	
15 – Transferaufwendungen	24.808.026,48	25.817.940,39	25.472.959,19	-344.981,20	61.360,39
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.159.237,53	4.620.786,46	5.448.217,86	827.431,40	95.571,46
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>69.614.562,57</b>	<b>73.705.025,58</b>	<b>71.621.580,23</b>	<b>-2.083.445,35</b>	<b>630.337,58</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis (=Z. 10 u. 17)</b>	<b>654.492,37</b>	<b>-5.489.480,58</b>	<b>-3.388.573,61</b>	<b>2.100.906,97</b>	<b>-630.337,58</b>
19 + Finanzerträge	768.514,47	695.759,00	574.615,79	-121.143,21	
20 – Zinsen und sonst. Finanzaufwend.	228.881,01	265.898,00	226.164,22	-39.733,78	
<b>21 = Finanzergebnis (=Z. 19 u. 20)</b>	<b>539.633,46</b>	<b>429.861,00</b>	<b>348.451,57</b>	<b>-81.409,43</b>	
<b>22 = Ergebn. d. lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.194.125,83</b>	<b>-5.059.619,58</b>	<b>-3.040.122,04</b>	<b>2.019.497,54</b>	<b>-630.337,58</b>
23 + Außerordentliche Erträge					
24 – Außerordentliche Aufwendungen					
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>					
<b>26 = Jahresergebnis (=Z. 22 u. 25)</b>	<b>1.194.125,83</b>	<b>-5.059.619,58</b>	<b>-3.040.122,04</b>	<b>2.019.497,54</b>	<b>-630.337,58</b>

\*Fortgeschriebene Ansätze berücksichtigen Ermächtigungsübertragungen sowie Änderungen aufgrund eines Nachtragshaushaltsplanes, nicht jedoch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

#### 4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Geldern zum 31.12.2013

Der Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2013 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 02.03.2016 angezeigt.

Der Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2013 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 215, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, 10.03.2016

gez. Sven Kaiser  
Bürgermeister

## 1.

### Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.394.943 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.251.766 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	75.910.470 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.850.790 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.616.446 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.505.311 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.005.011 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.413.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.000.000 €
--	--------------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.492.000 €
--	-------------

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und	2.037.372 €
--	-------------

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	5.819.451 €
--	-------------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

6.000.000 €

## § 6

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 durch die Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 417 v.H. |

## § 7

Entfällt

## § 8

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu

15.000 €

## § 9

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

## § 10

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

## § 11

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

## 2.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 16.02.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 GO NRW erforderliche Genehmigung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 5.819.451 € ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 08.03.2016 genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213, zur Verfügung.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.03.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geldern vom 03.03.2016**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe des Ersatzes des Verdienstauffalls
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 886) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Geldern Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Geldern entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

### **§ 2 Höhe des Ersatzes des Verdienstauffalls**

- (1) Alle beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geldern erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 21 € festgesetzt.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- (3) In keinem Fall darf der Verdienstauffallsatz den Betrag von 38,50 € je Stunde überschreiten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 03.03.2016

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Sven Kaiser

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Geldern vom 03.03.2016**

### Präambel

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 (GV. NW. S. 886), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Die Prüfung dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer/die Eigentümerin, Besitzer/Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige, der/die eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500, € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3987) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV NW S. 634) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2003 außer Kraft

## Anlage 1

### GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Geldern vom 01.01.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je Stunde 60,00 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je Stunde 60,00 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je Stunde 60,00 €
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je Stunde 60,00 €

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 03.03.2016

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Sven Kaiser

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

## **Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 03.03.2016**

Stand:

Der Rat der Stadt Geldern hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz –BHKG- vom 17.12.2015 (GV NW S. 886) in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Geldern unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Leiter der Feuerwehr.

### **§ 2 Kostensatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,
- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.  
Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- j) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes für den erforderlichen Einsatz von Hilfsorganisationen oder sonstige Dritter bestimmt sich nach deren Rechnung.

### § 3 Entgelte

- (1) Für die Stellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie für freiwillige Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Entgelte erhoben.

- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Entgeltpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen.
- (4) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.

### § 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 3 Abs. 1 genannten Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geldern vom 23.12.2009 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 01.01.2016

1. Personaleinsatz  
Feuerwehrmann/Feuerwehfrau  
(Sammelbegriff) je Stunde 35,00 Euro
2. Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)  
Fahrzeuge je Stunde  
  
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug 30,00 Euro  
Löschfahrzeuge (LF 10/8, LF 16/24) 70,00 Euro  
Tanklöschfahrzeuge 68,00 Euro  
Rüstwagen 49,00 Euro  
Gerätewagen Gefahrgut 27,00 Euro  
Drehleiter 71,00 Euro  
Kleinfahrzeuge bis 3,8 t 21,00 Euro
3. Brandmeldeanlagen  
für Einsätze nach § 2 Abs. 2  
Buchstaben f und g  
je Einsatz pauschal 545,00 Euro
4. Ausleuchten von Einsatz-Unfallstellen  
auf Anforderung  
Kosten nach Ziffer 1 und/oder 2
5. Mitwirkung im Krankentransport/ Rettungsdienst  
auf Anforderung  
Kosten nach Ziffer 1 und/oder 2
6. Besondere Einsatzmittel  
z.B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel etc.  
werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

## 7. Brandsicherheitswachen

1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten berechnet.
  2. Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für
    - a) Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, auch von Vereinen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.
    - b) Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.
  3. Brandsicherheitswachen für nicht caritative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 50,00 Euro berechnet.
  4. Sofern bei Veranstaltungen nicht caritativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 100,00 Euro berechnet.
8. Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 03.03.2016

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Sven Kaiser

## Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 113294, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096574126 vom 18.02.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EV300VN, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096578660 vom 18.02.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CS373AV, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096580452 vom 18.02.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 0998CDW, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096579470 vom 18.02.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 2M53030, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096568711 vom 18.02.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 5M68900, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096590679 vom 18.02.2016

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 15.03.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister

